

Interpellation Blumer-Gossau vom 20. April 2021

Rechtsabbiegen bei Rot für Velos

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. August 2021

Ruedi Blumer-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. April 2021 im Zusammenhang mit Rechtsabbiegen bei Rot für Velos, bis wann die Rechtsabbiegeschilder an den ohne bauliche Massnahmen geeigneten Kreuzungen montiert sind und wie gross deren Anzahl ist. Zudem interessiert ihn, wie gross die Anzahl von Kreuzungen ist, an denen bauliche Massnahmen für das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos vorgesehen sind und bis wann mit der Ausführung dieser baulichen Massnahmen gerechnet werden darf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 1. Januar 2021 traten die vom Bund beschlossenen Änderungen der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) in Kraft. Seitdem ist es gestattet, an geeigneten Knoten das Rechtsabbiegen bei Rot für den Veloverkehr zu ermöglichen und zu signalisieren.

Der Kanton St.Gallen fördert den Veloverkehr durch verschiedene Massnahmen. Entsprechend möchte er auch das Rechtsabbiegen für Velos an dazu geeigneten Knoten möglichst effizient umsetzen. Dafür müssen sämtliche Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen, die an kantonalen Strassen liegen, hinsichtlich Eignung für das Zulassen des Rechtsabbiegens bei Rot für Velos beurteilt werden.

Aufgrund der Neuregelung «Rechtsabbiegen bei Rot» bildeten das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen und die Kantonspolizei unter Einbezug der Stadtpolizei St.Gallen sowie des Tiefbauamtes der Stadt St.Gallen frühzeitig eine Arbeitsgruppe. Diese hat vereinbart, dass die Umsetzung der genannten Neuregelung zunächst in der Stadt St.Gallen erfolgen soll. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Umsetzung auf dem restlichen Gebiet des Kantons St.Gallen einfließen. Mit dieser Vorgehensweise wird eine einheitliche Betrachtungs- und Beurteilungsweise im ganzen Kanton angestrebt, zumal verschiedene in diesem Zusammenhang entstandene Fragen, insbesondere betreffend Verkehrssicherheit, geklärt werden mussten. Im ersten Umsetzungsschritt wurden in der Stadt St.Gallen 30 Spuren umgesetzt, davon 21 auf Kantonsstrassen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen aus der Stadt St.Gallen kann nun auch mit der schrittweisen Umsetzung im gesamten Kantonsgebiet gestartet werden.

Für die Überprüfung der Umsetzung der vorliegenden Neuregelung auf dem restlichen Kantonsgebiet hat das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen ein privates Ingenieurbüro beauftragt. Betroffen sind rund 350 Knotenspurten mit etwa 180 Rechtsabbiegebeziehungen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse erstellt die Kantonspolizei die rechtlich notwendigen Anordnungen, danach erfolgt die Umsetzung an den kantonalen Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nebst den 21 bereits realisierten Spuren auf Kantonsstrassen im Stadtgebiet St.Gallen wurden an insgesamt elf weiteren Spuren im Kantonsgebiet, bei denen keine weiteren Massnahmen erforderlich sind, die Rechtsabbiegeschilder angebracht.

2. Bei der Umsetzung des Rechtsabbiegens bei Rot mit baulichen Massnahmen ist zu unterscheiden zwischen einfachen Massnahmen und grösseren Massnahmen. Bei den einfachen Massnahmen (Phase 2) sind beispielsweise Markierungsänderungen erforderlich. Bei den grösseren Massnahmen (Phase 3) sind bauliche Anpassungen (z.B. Verschieben der Strassenränder) erforderlich.

Für die Phase 2 sind derzeit rund 16 Spuren in der Stadt St.Gallen und rund 45 Spuren auf dem restlichen Kantonsgebiet zur Umsetzung vorgesehen. Die Signalisations- und Markierungspläne werden bis zum Ende des Jahrs 2021 erarbeitet. Während der detaillierteren Ausarbeitung der Signalisationspläne kann es vorkommen, dass einzelne Spuren von der Phase 2 in die Phase 3 verschoben werden müssen, weil grössere bauliche Anpassungen erforderlich werden, die in der Erstbeurteilung nicht ersichtlich waren. Die Umsetzung der Phase 2 erfolgt fortlaufend ab dem Jahr 2022, entweder als Einzelmassnahme oder zur Nutzung von Synergien als Teil von Strassensanierungsprojekten, in welche die Signalisationsanpassungen integriert werden. Diese Anpassungen werden im Rahmen des laufenden Unterhalts vorgenommen und finanziert.

Damit verbleiben für die Phase 3 noch rund 42 Spuren in der Stadt St.Gallen und rund 40 Spuren auf dem restlichen Kantonsgebiet, bei denen das Rechtsabbiegen bei Rot nur mit grösseren baulichen Massnahmen ermöglicht werden kann.

An gesamthaft rund 80 Spuren im Kanton wurde festgestellt, dass ein Rechtsabbiegen bei Rot aus Sicherheitsgründen nicht umsetzbar ist.

3. Je nach Umfang der erforderlichen baulichen Massnahmen ist in der Phase 3 eine gestaffelte Umsetzung vorgesehen. Um eine effiziente und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten, werden diejenigen Knoten, bei denen für das Rechtsabbiegen bei Rot grössere bauliche Anpassungen notwendig sind, im Rahmen von bestehenden oder geplanten Strassensanierungsprojekten und nach deren Zeitplan umgebaut. Wenn kein Strassenbau- oder Strassenunterhaltsprojekt für eine solche Kreuzung existiert, muss abgewogen werden, ob es zweck- und verhältnismässig ist, an dieser Kreuzung bzw. an der entsprechenden Spur die baulichen Anpassungen als Einzelmassnahme durchzuführen. Diese Massnahmen sind dann jeweils über ein kommendes Strassenbauprogramm in Auftrag zu geben und zu finanzieren.